



Betriebsordnung Tennisanlage Grünau

Verwaltung und Aufsicht:

Die Tennisanlage Grünau steht unter der Verwaltung und Aufsicht der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften der Gemeinde Lyss.

Saisonbeginn und Saisonende:

Die Tennisanlage Grünau wird jeweils nach den Witterungsverhältnissen im Mai eröffnet und im Spätherbst geschlossen. Beginn und Schluss der Betriebszeiten werden durch Publikationen im Anzeiger für das Amt Aarberg bekanntgegeben.

Sorgfaltspflicht:

Von allen Benützern/innen dieser Tennisanlage wird erwartet, dass sie zu den Einrichtungen Sorge tragen. Allfällige Schäden sind der Liegenschaftsabteilung zu melden. Für Schäden, welche aus unzweckmässiger Benützung entstehen, werden die Verursacher/innen oder deren gesetzliche Vertreter/in haftbar gemacht.

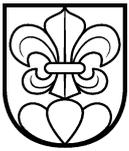
Öffnungszeiten:

Die Tennisanlage Grünau ist normalerweise wie folgt geöffnet:

**Täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
(Schüler/innen unter sich bis 18.00 Uhr)**

Zutritt:

Der Zutritt zu den beiden Sandplätzen und der Tenniswand ist ausschliesslich zum Tennisspielen gestattet; dabei sind Turn- oder Tennisschuhe zu tragen.



Vermietung:

Die Sandplätze können gegen eine Benützungsgebühr stundenweise belegt werden. Während der letzten 5 Minuten der Belegungszeit ist der benützte Sandplatz zu wischen und die Linien zu reinigen.

Benützungsgebühren:

Die Benützungsgebühren werden **pro Person und Stunde** erhoben. Bei **Doppelspielen** sind **mindestens 3 gültige Belegungskarten/Abonnemente** nötig. Die geltenden Tarife stehen auf einer separaten Tabelle.

Belegung/Be-nützung:

Die Anlage darf vom selben Spieler/in täglich einmal benützt werden (Einzelstunde oder Doppelstunde, Einzelspiel oder Doppelspiel).

Die wöchentliche Benützung ist pro Spieler/in auf 6 Stunden beschränkt.

Die Verwaltung kann Ausnahmen genehmigen.

Jede gespielte Stunde, ob Reservierende/r oder Mitspieler/in, ob Einzel- oder Doppelspiel, ob Kurs oder Privatstunden, ist an diese 6 Stunden anzurechnen.

Reservationen:

Beim Tennisgebäude ist ein Wochenplan angeschlagen. Darauf sind alle Reservationen **namentlich** und mit allen **Partnern/Partnerinnen** einzutragen.

Es ist immer nur eine Reservierung gestattet. Wenn keine Reservierungen eingetragen und die Plätze frei sind, darf jederzeit gespielt werden. Solche Stunden werden an die tägliche oder wöchentliche

Höchststundenzahl nicht angerechnet. Die Stunden sind mit dem Vermerk OR (ohne Reservation) im Plan einzutragen und die Belegungskarten sind in den Briefkasten einzuwerfen.

Die gleiche Regelung gilt für reservierte Stunden, die innerhalb von 10 Minuten nach der Reservation nicht benutzt werden. Nach dieser Zeit wird eine Reservation hinfällig.

Ausnahmen werden durch die Verwaltung genehmigt.

Bezug und Belegungskarten:

Diese können bei den Einwohnerdienste der Gemeinde Lyss, EG, Marktplatz 6, 3250 Lyss, bezogen werden.

Kontrolle und Aufsicht:

Vor Spielbeginn sind die Belegungskarten mit Namen, Datum und Spielzeit ausgefüllt in die Briefkästen am Anschlagbrett zu werfen.

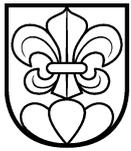
Die Inhabenden von Saisonabonnements haben sich mit dem Vermerk „SA“ auf den Belegungsplan einzutragen.

Platzbenützung:

Die Tennisplätze sind nur in trockenem, oder in angenässtem Zustand bespielbar. Bei Regen sind die Plätze gesperrt.

Tenniskurse:

Sämtliche Tenniskurse werden durch die Verwaltung organisiert.



Platzbeleuchtung:

Die Platzbeleuchtung ist in der Benützungsgebühr inbegriffen. Die Schlüsselschalter befinden sich im Entrée des Tennisgebäudes. Die letzten Benützer/innen vor einer Belegungslücke und die letzten Benützer/innen der Anlage werden gebeten, die Beleuchtung nach dem Spiel auszuschalten.

Tennisgebäude:

Das Tennisgebäude dient ausschliesslich den Tennisspielenden. Vor dem Betreten sind Turn- und Tennisschuhe zu reinigen (Schmutzschleuse). Toiletten, Duschen und Garderoben sind sauber zu verlassen.

Haftung für Diebstähle und Unfälle:

Für Gegenstände, die abhanden kommen, übernimmt die Verwaltung keine Haftung.

Die Verwaltung lehnt jede Verantwortung für Unfälle und Schäden aller Art ab, vorbehalten bleibt Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung).

Hunde:

Das Mitnehmen von Hunden auf die Tennisplätze ist untersagt.

Genehmigung:

Diese Betriebsordnung wurde von der Sicherheitskommission am 17.08.2011 genehmigt.